

1. PKS Newsletter im Oktober 2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in unserem Oktober-Newsletter informieren wir Sie über:

1. Unterzeichnung des „Letters of Intent“ durch die PKS
2. Aktuelle Kostenstrukturerhebung des statistischen Bundesamtes
3. Krankenhauszukunftsgesetz
4. Vergütung in der Praktischen Tätigkeit
5. Verordnung von psychiatrischer Krankenpflege
6. Verlängerung der Corona-Sonderregelungen
7. Aktuelles zu den Honorarverhandlungen 2021
8. KVS beschließt 3. „Coronaquartal“
9. Neues aus Forschung und Praxis

Bitte informieren Sie sich auch regelmäßig auf unsere Homepage: www.ptk-saar.de

1. Unterzeichnung des „Letter of Intent“ durch die PKS

Auf Initiative des Vorstandes der IKK Südwest, Herrn Prof. Dr. Loth, wurde am 14. September 2020, dem Tag der Patientensicherheit ein „Letter of Intent“ unterzeichnet, um das Netzwerk Patientensicherheit für das Saarland zu gründen. Das Netzwerk setzt sich aus insgesamt elf Mitstreitern zusammen, die sich gemeinsam im Rahmen der Netzwerk-Arbeit nachhaltig und öffentlichkeitswirksam für eine Stärkung der Patientensicherheit im Saarland engagieren wollen. Die Psychotherapeutenkammer ist aktiv beteiligt.

Weitere Informationen unter:

https://www.saarland.de/msgff/DE/aktuelles/aktuelle-meldungen/aktuelle-meldungen_2020/aktuelle-meldungen_2020-09/pm_2020-09-17_letterofintent.html

2. Aktuelle Kostenstrukturerhebung des statistischen Bundesamtes

Alle vier Jahre führt das Statistische Bundesamt (Destatis) eine repräsentative Untersuchung über Kostenstrukturen in ärztlichen, zahnärztlichen und psychotherapeutischen Praxen durch. Die Erhebung bezieht sich auf das Jahr 2019. Ziel ist es, die in den Praxen erzielten Einnahmen und die dafür erforderlichen Aufwendungen sowie deren Zusammensetzung darzustellen. Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik sieht für diese Erhebung Auskunftspflicht vor. Ziel soll es sein, verlässliche Daten zu gewinnen. Die auskunftspflichtigen Praxen werden mittels einer Zufallsstichprobe

ausgewählt. Praxen, die an der Kostenstrukturerhebung aus dem Jahr 2015 teilgenommen haben, werden in der Regel nicht mehr einbezogen.

Es werden höchstens fünf Prozent der Praxen befragt. Das Ergebnis wird auf die Gesamtheit aller Praxen hochgerechnet. Im Oktober werden die Zugangsdaten zum Online-Fragebogen an die ausgewählten Praxen versendet. Diese sind dann innerhalb einer Frist von vier Wochen auszufüllen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für den Sommer 2021 geplant. Sie dienen unter anderem der Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der

berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern. Die Praxen selbst haben die Möglichkeit, betriebswirtschaftliche Vergleiche durchzuführen und damit Ansatzpunkte zur Verbesserung von Arbeitsabläufen zu erkennen.

Ausführliche Informationen und Ergebnisse über die letzte Kostenstrukturerhebung im Jahr 2015 sind als Download unter: www.destatis.de unter Kostenstrukturdaten-Medizinischer Bereich abrufbar. Bei Rückfragen erreichen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes unter: Servicenummer: 0611/ 75 4242 oder per E-Mail: kostenstruktur@destatis.de.

3. Das Krankenhauszukunftsgesetz

Es bleibt beim gesetzlichen Auftrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss, eine Mindestanzahl an Psychotherapeut*innen in psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern vorzugeben. Dies geht aus dem Entwurf des Krankenhauszukunftsgesetzes (BT-Drs. 19/22126) hervor, der im Bundestag in erster Lesung im September beraten wurde. Allerdings müssen die Mindestvorgaben nicht mehr je Krankenhausbett festgelegt werden. Der Vorstand der KBV kritisiert, dass ambulante Praxen bei Digitalisierung genauso gefördert werden müssten wie Krankenhäuser.

<https://www.bptk.de/weichenstellung-fuer-mehr-psychotherapie-in-der-psychiatrie/>

https://www.kbv.de/html/2020_47891.php

4. Vergütung zur praktischen Tätigkeit

Mit der Reform der Psychotherapeutenausbildung müssen Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) ab dem 1. September 2020 während des Psychiatriejahres (Praktische Tätigkeit 1) vergütet werden. Zukünftig ist eine Vergütung von mindestens 1.000 Euro im Monat zu zahlen, wenn der Ausbildungsabschnitt in Vollzeitform absolviert wird. Für die Krankenhäuser entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da die Krankenkassen diese Mindestvergütung übernehmen müssen. Damit wird die insgesamt prekäre Ausbildungssituation in diesem Ausbildungsabschnitt etwas verbessert. Ein knappes Jahr nach Verabschiedung des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes gibt es nun

endlich Klarheit: In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP Bundestagsfraktion stellt die Bundesregierung fest, dass die PsychotherapeutInnen in Ausbildung in ihrer Praktischen Tätigkeit nach § 27 PsychThG eine verpflichtende wöchentliche Arbeitszeit von etwa 26 Stunden leisten müssen, um auf ein Vollzeitäquivalent zu kommen.
<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/212/1921270.pdf>

Die Bundespsychotherapeutenkammer informiert in einer BPtK-Information über die grundlegenden Neuerungen und Auswirkungen auf die Praxis und beantwortet Fragen zur konkreten Umsetzung der neuen Vergütungsstruktur. Damit soll der Verunsicherung von PiA und Kliniken über diese Änderung begegnet werden.
<https://www.bptk.de/mindestens-1-000-euro-verguetung-fuer-psychotherapeutinnen-in-ausbildung/>

5. Verordnung von psychiatrischer Krankenpflege

Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen dürfen künftig eine psychiatrische häusliche Krankenpflege verordnen. Das entschied der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 17. September 2020. Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wurden zum 1. September 2020 die Befugnisse der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Bezug auf die Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege (pHKP) erweitert. Nun muss das Bundesministerium für Gesundheit die Richtlinie innerhalb von zwei Monaten prüfen. Außerdem muss die Verordnungsbefugnis im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit einer entsprechenden Abrechnungsmöglichkeit hinterlegt werden. Erst dann können Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen die Leistungen der pHKP analog der verordnungsberechtigten Fachärzt*innen verordnen.

Der Gesetzgeber hat dem G-BA darüber hinaus aufgetragen, die Befugnis der Verordnung von Ergotherapie ebenso für die Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen vorzusehen. Eine Entscheidung des Gremiums hierzu steht noch aus.

Weitere Details zur Verordnung und die Diagnose-Ziffern finden Sie hier:
https://www.kbv.de/html/1150_48082.php

6. Corona-Sonderregelungen zur Videosprechstunde bis 31. Dezember 2020 verlängert

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SV) haben sich darauf verständigt, die Corona-Sonderregelungen für die ambulante Versorgung bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Psychotherapeutische Videositzungen können weiterhin ohne Obergrenze angeboten

werden. Dies gilt sowohl für Einzelpsychotherapiesitzungen als auch Psychotherapeutische Sprechstunden und probatorische Sitzungen (auch in der neuropsychologischen Therapie) per Video. Gruppenpsychotherapien können weiterhin bis Ende Dezember in Einzelpsychotherapien umgewandelt werden, ohne dass über eine einmalige formlose Anzeige an die Krankenkasse hinaus eine Begutachtung oder gesonderte Antragstellung bei der Krankenkasse erfolgen muss. Schon am 15. November 2020 sollen Verhandlungen über eine weitere Verlängerung bis zum 31. März 2021 geführt werden.

Weitere Details finden Sie hier: <https://www.kbv.de/html/coronavirus.php>

Psychotherapeut*innen können privatversicherte Patient*innen bis zum 31. Dezember 2020 mit Hilfe psychotherapeutischer Videositzungen behandeln. Die Bundespsychotherapeutenkammer, Bundesärztekammer, privater Krankenversicherung und Beihilfe verlängerten ihre gemeinsamen Abrechnungsempfehlungen entsprechend. Auch die Abrechnungsempfehlung für die Erfüllung aufwendiger Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie nach Nummer 245 GOÄ analog ebenfalls verlängert. Die Kompromisslösung sieht jedoch ab dem 1. Oktober nur noch den 1,0-fachen Satz in Höhe von 6,41 Euro je Sitzung vor. Die Abrechnungsempfehlung sollte ursprünglich zum 30. September 2020 auslaufen. Für Psychotherapeut*innen ist die Berechnung der Analoggebühr Nr. 245 GOÄ einmal je Sitzung zum 1,0-fachen Satz möglich. Voraussetzung hierfür ist der unmittelbare, persönliche Kontakt zwischen Psychotherapeut*in und Patient*in.

Weiteres unter: <https://www.bptk.de/corona-sonderregelungen-fuer-privatversicherte-erneut-verlaengert/>

7. Aktuelles zu den Honorarverhandlungen 2021

Die Honorarverhandlungen für das kommende Jahr sind beendet. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat gegen die Stimmen der KBV eine Erhöhung des Orientierungswertes für alle ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen in Höhe von 1,25 Prozent beschlossen. Die KBV kritisiert die Entscheidung. Der Orientierungswert wird zum 1. Januar 2021 auf 11,1244 Cent angehoben (aktuell 10,9871 Cent). Damit steigt die Vergütung für alle ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen um rund 1,25

Prozent. Das bedeutet knapp 500 Millionen Euro mehr für die Versorgung gesetzlich krankenversicherter Patienten.

<https://www.kbv.de/html/2054.php>

8. KVS beschließt 3. „Coronaquartal“

Analog zu den anderen Bundesländern hat die Vertreterversammlung der KV Saarland am 30.9.2020 in ihrer 15. Sitzung (15.LP) beschlossen, auch das 3. Quartal 2020 zu einem "Coronaquartal" zu erklären, d.h. die Rettungsschirmregelungen gelten weiter.

Über das 4. Quartal wird in der Vertreterversammlung Ende 2020 entschieden.

Siehe dazu: https://www.kbv.de/html/1150_45220.php

und <https://www.kvsaarland.de/-/abrechnungsinformationen-im-zusammenhang-mit-dem-coronavirus>

9. Neues aus Forschung und Praxis

a) Erster Quartalsbericht der Corona-KiTaStudie: Erfahrungen mit der Notbetreuung im Fokus

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und das Robert Koch-Institut veröffentlichen heute den ersten Quartalsbericht der interdisziplinären Corona-KiTa-Studie. Schwerpunktthema sind die Erfahrungen der Kitas während der Notbetreuung im Frühjahr 2020, die das DJI im Rahmen einer explorativen Befragung von 83 Kita-Leitungen ab Ende April untersucht hat.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Kita-Leitungen in der Phase der Notbetreuung mit einer Fülle neuer organisatorischer Anforderungen konfrontiert waren, die sie in einer Situation der Unsicherheit bewältigen mussten.

<https://corona-kita-studie.de/>

b) Die Broschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“ ist in neuer, überarbeiteter Auflage erschienen

„Mutig fragen – besonnen handeln“ erklärt anschaulich und ausführlich, was insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte über die Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen wissen sollten, wie sie in einem Verdachtsfall Beratung und Hilfe holen können und wie sie ihr Kind stark machen können, um es vor sexueller Gewalt bestmöglich zu schützen.

Die Broschüre ist erstmals 2002 erschienen und wurde mithilfe namhafter Expertinnen und Experten für seine nunmehr 7. Auflage umfangreich überarbeitet. Von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, von Fachberatungsstellen sowie von Polizei und Schulen wird sie

01.10.2020



seit Jahren stark nachgefragt. Eine barrierefreie Version und die Möglichkeit zur kostenfreien Bestellung finden Sie auf der Website des BMFSFJ unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mutig-fragen---besonnen-handeln/95882>.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Jochum
Präsidentin

Susanne Münnich-Hessel
Vizepräsidentin

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
Scheidter Str. 124
66123 Saarbrücken
Fax: 0681-9 54 55 58
E-Mail: kontakt@ptk-saar.de
www.ptk-saar.de